

§ 5 DüngMProbV — Anzahl und Umfang der erforderlichen Einzelproben

Düngemittel-Probenahme- und Analyseverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Bei den in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Partien ist die dort in Spalte 2 festgesetzte Mindestzahl an Einzelproben zu ziehen.

1 2

Art und Umfang der Partie Probenzahl

Unverpackt oder in Behältnissen über 100 kg oder 100 Liter: Mindestzahl der Einzelproben:

a) bis 2,5 t oder bis 2,5 cbm 7

b) über 2,5 t bis 80 t oder über 2,5 cbm bis 80 cbm die Quadratwurzel aus dem 20fachen Gewicht oder Volumen der Partie in Tonnen oder cbm, aufgerundet auf ganze Zahlen

c) über 80 t oder über 80 cbm 40

Verpackt: Mindestzahl der zu beprobenden Packungen:

a) Packungen bis 1 kg oder 1 l Inhalt 4

b) Packungen über 1 kg oder 1 l Inhalt:

- bis 4 Packungen alle

- 5 bis 16 Packungen 4

- 17 bis 400 Packungen die Quadratwurzel aus der Anzahl der Packungen, aufgerundet auf ganze Zahlen

- über 400 Packungen 20

(2) Bei Packungen oder Behältnissen bis zu einem Kilogramm oder einem Liter Inhalt bildet jeweils der Inhalt einer Packung oder eines Behältnisses die Einzelprobe. Bei unverpackten Stoffen oder bei größeren Packungen oder Behältnissen darf die Einzelprobe die Menge von 200 Gramm oder 200 Millilitern nicht unterschreiten. Wird zur Probenahme aus bewegtem Gut eine mechanische Vorrichtung benutzt, so braucht diese Mindestmenge für die Einzelprobe nicht eingehalten zu werden.

Zitiervorschlag: § 5 DüngMProbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/D%C3%BCngMProbV/5>